[redacted]-611 BMG

Von: [redacted] -Ga1 BMAS <[redacted]@bmas.bund.de>
Gesendet: Mittwoch, 23. März 2022 16:17
An: 611 BMG
Cc: [redacted] -Ga1 BMAS; [redacted] -Ga1 BMAS; [redacted] -Ga1 BMAS; Ga1 BMAS
Betreff: AW: Ressortabstimmung Neufassung Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (TestV)
Anlagen: RefE_TestV_BMAS.docx

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Kategorien: [redacted]

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

anbei finden Sie den Referentenentwurf mit einigen Anregungen.

Darüber hinaus hat uns das Bas folgende Stellungnahme übermittelt:
a) Die Fortgeltung der Verordnung bis zum 31. Oktober 2022 wird damit begründet, dass die Kassenärztlichen Vereinigungen und das Bundesamt für Soziale Sicherung für diesen Abwicklungszeitraum eine Rechtsgrundlage insbesondere für die Auszahlung aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds und die Durchführung des Abrechnungsverfahrens mit den Leistungserbringern benötigen. Das BAS geht jedoch aufgrund der bisherigen Erfahrungen nicht davon aus, dass bis Ende Oktober 2022 sämtliche Abrechnungsprüfungen der Kassenärztlichen Vereinigungen abgeschlossen sein werden. Verzögerungen durch Rechtstreitigkeiten zwischen Kassenärztlichen Vereinigungen und den Leistungserbringern sind ebenso zu erwarten wie durch Rückzahlungen von ausgezahlten Vergütungen an Leistungserbringern nach Strafverfahren wegen vermeintlichen Abrechnungsbetruges. Nach Einschätzung des BAS besteht daher auch über den 31. Oktober 2022 hinaus die Notwendigkeit für die Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Abwicklung der Abrechnungsverfahren insbesondere mit den Kassenärztlichen Vereinigungen.

b) Nach der TestV rechnet das BAS nicht nur mit den Kassenärztlichen Vereinigungen sondern nach § 7b auch die Vergütungen für die die Ausstellung von Genesenenzertifikaten durch Apotheken mit den Apothekenrechenzentren (Rechenzentren im Sinne von § 300 Abs. 2 Satz 1 SGB V). Das Bas an, in der Einleitung/Begründung zum Verordnungsentwurf auch auf dieses Abrechnungsverfahren hinzuweisen.

c) Auf den Erfüllungsaufwand im Entwurf wurde nicht eingegangen, weshalb darauf hinzuweisen ist, dass sich durch die Verlängerung der Gültigkeit auch der bisherige zusätzliche Verwaltungsaufwand für das BAS fortsetzt, insbesondere durch die Prüfung und Auszahlung der Mittelanforderungen der Kassenärztlichen Vereinigungen an sieben zusätzlichen Auszahlungsterminen einschließlich der Erstattung der ausgezahlten Beträge aus Bundesmitteln sowie der Bearbeitung von Anfragen der Leistungserbringer und von Bürgerinnen und Bürger.

Die Mitzeichnung der Haushaltsreferate des BMAS steht folglich unter dem Vorbehalt, dass die vom Bas genannten Aufwände vollumfänglich durch den Gesundheitsfonds bzw. den EPl. 15 refinanziert werden.

Zudem noch folgender Hinweis: Die Planungen des BMG zum 1. Juni 2022 scheinen die aktuelle Flüchtlingssituation außer Acht zu lassen. Es sind inzwischen (registriert, tatsächlich wohl mehr) ca. eine Viertelmillion Flüchtlinge aus der Ukraine in Deutschland angekommen, weitere Zugänge in unbekannter Höhe stehen zu erwarten. Diese Menschen sind häufig nicht oder nur mit dem in der EU nicht zugelassenen und in Deutschland nicht anerkannten Impfstoff Sputnik ganz oder teilweise (ohne Fortsetzungsmöglichkeit dieser Impfserie in Deutschland) geimpft. Sie werden voraussichtlich in stärkerem Umfang Testkapazitäten in Anspruch nehmen müssen und dafür ggf. häufig

nicht die finanziellen Mittel zur Verfügung haben. Kinder können wohl in Schule oder Kita mitgetestet werden, das Problem stellt sich aber für erwachsene Menschen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]
LL.M. (Amsterdam)

Ga1 "Grundsatzfragen, Zukunft der sozialen Sicherungssysteme, Koordinierung Gesundheitspolitik"

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Telefon: +49 30 18 527-6820
E-Mail: [redacted]@bmas.bund.de
www.bmas.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: [redacted]211 BMG <[redacted]@bmg.bund.de>
Gesendet: Dienstag, 22. März 2022 13:42
An: '[redacted]
Cc: [redacted]
Betreff: Ressortabstimmung Neufassung Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (TestV)

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

in der Anlage übersende ich Ihnen den Referentenentwurf für die Neufassung der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (TestV).

Ich bitte Sie, den Entwurf zu prüfen und Ihre Stellungnahme bis Mittwoch, den 23.03.2022, Dienstschluss per E-Mail ausschließlich an 611@bmg.bund.de zu senden.

Das BMJV bitte ich insbesondere um abschließende rechtsförmliche und rechtssystematische Prüfung.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]
_____

Referat 611 - Gesundheitssicherheit, Krisenmanagement national Bundesministerium für Gesundheit

Rochusstraße 1, 53123 Bonn

Postanschrift: 53107 Bonn
Tel. +49 (0)228 99441-[redacted]
[redacted]@bmg.bund.de
www.bundesgesundheitsministerium.de
www.bundesgesundheitsministerium.de/eu2020.html
www.twitter.com/BMG_Bund
www.facebook.com/BMG.Bund
www.instagram.com/bundesgesundheitsministerium/
www.zusammengegencorona.de

Hinweis zu externen Links:
Auf Art und Umfang der übertragenen bzw. gespeicherten Daten hat das BMG keinen Einfluss.

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMG können Sie der Datenschutzerklärung auf https://www.bundesgesundheitsministerium.de/datenschutz.html entnehmen.